



Bern, - 9. Juli 2012

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung
(Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den vom Bundesamt für Justiz erstellten Vorentwurf betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7) samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt) bildet den zweiten Teil des Revisionsprojekts, mit dem die elterliche Verantwortung neu geregelt werden soll und bei der das Kindeswohl ins Zentrum aller Überlegungen gestellt wird. Wie die elterliche Sorge soll auch das Unterhaltsrecht so ausgestaltet werden, dass dem Kind keinerlei Nachteile aus dem Zivilstand der Eltern erwachsen. Das Hauptziel dieses Gesetzgebungsprojekts besteht dementsprechend in der Sicherstellung eines gleichen Unterhaltsanspruchs des Kindes, dem unabhängig vom Zivilstand der Eltern die gleichen Rechte zukommen sollen. Im Vorentwurf wird daher die Verankerung der Grundsätze vorgeschlagen, dass die Kosten für die Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für das Kind zu berücksichtigen sind, und dass der Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten zukommt. Zur Verbesserung und zur Vereinheitlichung der Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge sieht der Vorentwurf zudem vor, dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass einer entsprechenden Verordnung zu übertragen.

Der Vorentwurf geht auch die Frage des "Fehlbetrags" (Manko) an, welcher nach einer Trennung oder Scheidung entstehen kann. Dies ist der Fall, wenn nach einer Trennung oder Scheidung die gemeinsamen Einkünfte von Mutter und Vater nicht zur Deckung der Bedürfnisse von Eltern und Kind ausreichen, weil sie zukünftig in zwei getrennten Haushalten leben. Nach geltendem Recht müssen die Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes und des Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt, so festgesetzt werden, dass dem unterhaltspflichtigen Elternteil immer das betriebsrechtliche Existenzminimum belassen wird (Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums). Der unterhaltsberechtigten Elternteil hat somit einen Fehlbetrag zu tragen. Entsprechend sieht sich der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil gezwungen, nicht nur die Hauptverantwortung für den Unterhalt des Kindes in natura zu tragen, sondern auch – ganz oder teilweise – die Verantwortung für den finanziellen Unterhalt zu übernehmen, und dies sogar dann, wenn auch er nicht über die nö-



tigen Ressourcen verfügt. Mangels hinreichender finanzieller Mittel für seinen eigenen Bedarf und denjenigen des Kindes muss der betroffene Elternteil Sozialhilfe beantragen und die erhaltenen Leistungen später bei einer Verbesserung seiner Verhältnisse zurückzahlen, wenn es das kantonale Recht vorsieht. Aufgrund der Unterstützungspflicht gemäss Art. 328 f. ZGB ist es auch möglich, dass die engen Verwandten des unterhaltsberechtigten Elternteils dazu verpflichtet werden, sich an der Rückerstattung der empfangenen Leistungen zu beteiligen.

Damit wird eine Disparität geschaffen, die dem Grundsatz entgegensteht, dass selbst nach einer Trennung oder einer Scheidung weiterhin beide Elternteile gemeinsam für den Unterhalt des Kindes zu sorgen haben. Da eine wirksame Koordination zwischen den zivilrechtlichen Unterhaltsbeiträgen und der finanziellen Unterstützung durch das Gemeinwesen, sei dies in Form von Alimenterborschussung, sei dies in Form von Sozialhilfe, nicht möglich ist, verzichtet der Vorentwurf jedoch darauf, den Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums aufzuheben. Für Mankofälle werden im Vorentwurf punktuelle Änderungen des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes vorgeschlagen, womit die ungerechten Folgen gemildert werden, die sich aus der Anwendung des Grundsatzes der Unantastbarkeit des Existenzminimums für das Kind und den mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil ergeben.

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2012 den Vorentwurf genehmigt und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) damit beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

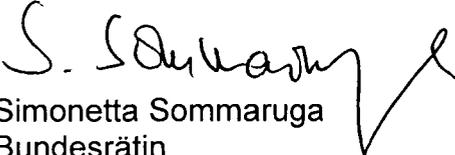
Entsprechend laden wir Sie zur Einreichung Ihrer Stellungnahme in schriftlicher (Bundesamt für Justiz, z.H. Frau Debora Gianinazzi, Bundesrain 20, 3003 Bern) oder elektronischer Form (debora.gianinazzi@bj.admin.ch) ein. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum

7. November 2012.

Die Vernehmlassungsunterlagen können ebenfalls über folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Beste Grüsse


Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Synopse
- Liste der Vernehmlassungsadressaten